



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-983

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Kyriakos Polychronidis

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de


DATUM Bonn, 06.09.2013

GESCHÄFTSZ. **IX-728/002 II#0037**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BE TREFF **Vermittlung bei Anfrage "Aktenverzeichnis und IFG §11 - Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie (Bund)"**

HIER Ihre Fragen den Staat Nr. 4267

Sehr geehrter 

zwischenzeitlich liegt mir die Stellungnahme des BMWi vor.

Mit Schreiben vom 29.05.2013 beantragten Sie beim BMWi die Übersendung folgender Informationen

- „1) das Aktenverzeichnis (Aktendatei) betreffend der Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (RegR) §14 und Anlage 4. Ist das Aktenverzeichnis (Aktendatei) in elektronischer Form vorhanden?
- 2) die Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, gemäß Informationsfreiheitsgesetz §11 Abs. 1
- 3) die Organisations- und Aktenpläne, gemäß Informationsfreiheitsgesetz §11 abs. 2
- 4) die Links zu den Informationen in elektronischer Form - Informationsfreiheitsgesetz §11 Abs. 1 und 2, gemäß Informationsfreiheitsgesetz §11 Abs. 3“



Mit Schreiben vom 30.05.2013 beschied das BMWi Ihren Antrag abschlägig. Daraufhin baten Sie den BfDI ebenfalls mit Schreiben vom 30.05.2013 um Vermittlung. Sie sind der Meinung, dass das BMWi seiner Veröffentlichungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 IFG und § 11 Abs. 3 IFG bezogen auf Absatz 1 nicht hinreichend Rechnung trägt. Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, wären offenbar nicht in elektronischer Form allgemein zugänglich.

Mit Schreiben vom 31.07.2013 übersandte ich Ihnen einige Hinweise zu § 11 IFG.

Bezüglich Ihrer Rüge, das BMWi hätte seiner Veröffentlichungspflicht nicht hinreichend Rechnung getragen, verweise ich auf dieses Schreiben: Ein individueller Anspruch auf die Führung von Verzeichnissen und die Veröffentlichung auf der Behördenwebsite besteht nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht. Ihr Anspruch auf Informationszugang auf Antrag nach § 1 Abs. 1 IFG bleibt hiervon unberührt. Dieser Anspruch erstreckt sich jedoch nur auf bereits bei der Behörde vorhandene Informationen. „Das IFG sieht eine [...] Verpflichtung der Behörden zur Beschaffung einer Information nicht vor, und zwar auch dann nicht, wenn eine Information bei einer Stelle vorhanden sein müsste, es aber nicht ist“¹.

Bei dem Aktenverzeichnis des BMWi handelt es sich zweifelsfrei um eine Aufzeichnung. Es dient als Findhilfsmittel zur Orientierung im Aktenbestand des BMWi und soll somit die Arbeitsfähigkeit durch Erschließung bestimmter Informationen sicherstellen.

In seiner Stellungnahme führt das BMWi aus:

„Unser Haus verfügt derzeit über einen Papieraktenplan auf Unix-Basis. [...] Die Erstellung eines kompletten Aktenverzeichnisses einhergehend mit detaillierten Korrekturen evtl. personenbezogener Daten und dessen Veröffentlichung bzw. permanente Aktualisierung ist technisch derzeit durch unser Haus nicht leistbar.

Aktuell erproben wir im Rahmen eines Pilotprojektes die Einführung des elektronischen Archivs in unserer Zentralabteilung. Nach erfolgreichem Test ist geplant, dieses System für die Aktenführung im gesamten Haus einzusetzen. Die Erstellung eines Aktenverzeichnisses für das gesamte Haus sowie die Veröffentlichung der entsprechenden Informationen nach dem IFG und die permanente Aktualisierung wird dann durch die zur Verfügung stehenden technischen Mittel möglich sein und umgesetzt werden.“

Das BMWi hat in seiner Stellungnahme glaubhaft versichert, dass die von Ihnen beanspruchte Information dort nicht vorhanden ist und erst erstellt werden müsste (was

¹ Berger/ Roth/ Scheel IFG Rn. 24 zu § 2 IFG



derzeit technisch nicht möglich ist). Sie haben somit derzeit keinen Anspruch auf den Zugang zu der Information.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte und bedanke mich für Ihre Anfrage beim BfDI.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Polychronidis